

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1959

395/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r, S e b i n g e r, Dr. H o f e n e d e r, W e i n m a y e r, R e i c h, Dr. Dipl.-Ing. W e i l 3 und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die in der Tagespresse behauptete Vermittlertätigkeit des Herrn Staatssekretärs Dr. Kreisky.

-.-.-.

Meldungen der Tagespresse zufolge soll das vorgeschen gewesene Zusammentreffen zwischen dem sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschew und dem Berliner Oberbürgermeister Brandt vom Staatssekretär im Bundesministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Kreisky vermittelt worden sein. Die Austria-Presse-Agentur hat daraufhin den Herrn Staatssekretär um eine Stellungnahme zu dieser Meldung gebeten, von diesem aber gehört, er sei grundsätzlich nicht bereit, dazu eine Äusserung abzugeben. Der Herr Staatssekretär hat es jedenfalls unterlassen, die Meldung zu dementieren und dadurch den Anschein erweckt, die Zeitungsmeldungen entsprächen der Wahrheit.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Auffassung, dass eine solche Tätigkeit des Herrn Staatssekretärs - sollte sie tatsächlich stattgefunden haben - durch die Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung insbesondere hinsichtlich der österreichischen Neutralität nicht gedeckt ist, und richten daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten bereit zu prüfen, ob das beabsichtigt gewesene Zusammentreffen zwischen dem sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschew und dem Oberbürgermeister von Berlin Brandt tatsächlich durch Herrn Staatssekretär Dr. Kreisky vermittelt wurde ?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten bereit, den Anfragestellern mitzuteilen, ob eine solche Tätigkeit - vorausgesetzt natürlich, dass sie tatsächlich stattgefunden hat - in den Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich verankerte Neutralität Österreichs gedeckt ist ?

-.-.-.-